

Satzung

des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), in Verbindung mit den §§ 7, 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Kreistag des Landkreis Lüchow-Dannenberg am 13.12.2010 die nachstehende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist Schulträger der nachstehend aufgeführten Schulen. Die Schulbezirke im Sinne des § 63 Abs. 2 NSchG werden wie folgt festgelegt:

Schulform

Schulbezirk

Förderschule „L“ Dannenberg

Samtgemeinde Elbtalaue

Förderschule „L“ Lüchow

Samtgemeinden Gartow und Lüchow
(Wendland)

Hauptschulzweig Dannenberg (Klassen 7-9)

Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie die Stadt Dannenberg (Elbe)

10. Klasse des Hauptschulzweiges Dannenberg

Samtgemeinde Elbtalaue

Hauptschulzweig Gartow

Samtgemeinde Gartow

Hauptschulzweig Hitzacker

Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie die Stadt Hitzacker (Elbe)

Hauptschule Lüchow (Klassen 7 bis 9)

Gemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Trebel und Woltersdorf sowie die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland)

10. Klasse Hauptschule Lüchow

Samtgemeinden Gartow und Lüchow
(Wendland)

Realschulzweig Dannenberg

Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie die Stadt Dannenberg (Elbe)

Realschulzweig Gartow

Samtgemeinde Gartow

Realschulzweig Hitzacker

Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie die Stadt Hitzacker (Elbe)

Realschule Lüchow

Gemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Trebel und Woltersdorf sowie die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland)

Gymnasium Dannenberg (Sek. I)

Samtgemeinde Elbtalaue

Gymnasium Lüchow (Sek. I)

Samtgemeinden Gartow und Lüchow
(Wendland)

Hinweis:

Für die Kooperative Gesamtschule Clenze (Sek. I) ist kein Schulbezirk festgelegt, Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg können diese Schule besuchen.

Gem. § 63 (4) Nr. 4 NSchG können Schülerinnen oder Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Luckau, Schnega und Waddeweitz sowie die Flecken Bergen (Dumme) und Clenze haben, eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder eines anderen Schulträgers besuchen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken vom 18.10.1995 außer Kraft.

29439 Lüchow (Wendland), den 13.12.2010



Landkreis Lüchow-Dannenberg


Landrat (Schulz)